



KURZ UND BÜNDIG - Nr. 10/2021

08.09.2021

ÄNDERUNGEN BEIM BEFRISTETEN ARBEITSVERTRAG

Der Einheitstext zu den Arbeitsverträgen legt fest, dass in folgenden Fällen für den Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages die Angabe einer Sachbegründung notwendig ist:

- Abschluss eines befristeten Vertrages mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten;
- **nochmalige Einstellung auf bestimmte Zeit** desselben Mitarbeiters (auch innerhalb der ersten 12 Monate!);
- Verlängerung eines bestehenden befristeten Vertrages, wenn damit die Gesamtdauer von 12 Monaten überschritten wird.

Die Gesamtdauer der Verträge darf bei allen aufgezeigten Fällen <u>höchstens 24 Monate</u> betragen.

Die zweite Unterstützungsverordnung Nr. 73/2021 ("decreto sostegni") hat nun die Möglichkeit eingeführt, dass Kollektivverträge solche Sachbegründungen festlegen können. Unter den Begriff "Kollektivverträge" fallen zu diesem Zweck <u>Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf nationaler, regionaler, provinzialer oder auch betrieblicher Ebene.</u>

Die Möglichkeit für den Abschluss dieser befristeten Verträge ist **bis 30.09.2022** möglich; es bleibt nun abzuwarten, ob und wann die Sozialpartner entsprechende Abkommen abschließen und welche Möglichkeiten darin vorgesehen werden.

Unbeschadet davon bleibt **bis Ende 2021 weiterhin die Möglichkeit** aufrecht einen bestehenden befristeten Vertrag <u>einmalig und für höchstens 12 Monate ohne Verpflichtung zur Angabe eines Grundes zu verlängern oder zu erneuern</u>, auch wenn die Gesamtdauer von 12 Monaten überschritten wird.

BEITRAGSREDUZIERUNG INAIL

Auch für das Jahr 2021 besteht wiederum die Möglichkeit innerhalb Februar 2022 um eine Reduzierung der INAIL-Prämie anzusuchen, wenn im Jahr 2021 die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz erfüllt und zusätzliche Maßnahmen durchgeführt werden. Setzen Sie sich hierfür mit Ihrem Arbeitssicherheitsberater in

Verbindung.